

Antragsteller: Der Teil einer antragsberechtigten Gesamtorganisation, z.B. Jugendverband, bei dem die zu fördernden Kosten entstehen, der den Zuschuss erhält und für dessen ordnungsgemäße Verwendung garantiert.

Bewilligungsbescheid: Mit dem Bewilligungsbescheid teilt der Zuwendungsgeber dem Antragsteller rechtsverbindlich mit, wie hoch der Zuschuss ist, wann er zur Verfügung steht bzw. ausbezahlt wird und welche weiteren Bedingungen und Auflagen mit der Annahme des Zuschusses verbunden sind.

Ebenenfinanzierungsprinzip: Aufteilung der Förderungsbereiche (z. B. für die Jugendarbeit) auf die einzelnen Ebenen des staatlichen Aufbaus (Bund, Länder, Bezirke, Landkreise und kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden) und Bereitstellung der notwendigen Förderungsmittel entsprechend der Aufgabenstellung auf die jeweilige Ebene. Grundannahme ist dabei, dass die jeweilige Ebene ausreichende Förderungsmittel bereit stellt, so dass grundsätzlich die Notwendigkeit zur Mitfinanzierung der einmal geförderten Maßnahme durch andere Ebenen nicht besteht.

Eigenleistung: Als Eigenleistung zählen die Mittel, die innerhalb des Verbandes (unabhängig von der Verbandsebene) zur Verfügung stehen. Darunter fallen z.B. Einnahmen, Spenden, Mitgliedsbeiträge usw. Im Normalfall handelt es sich um finanzielle Mittel, jedoch kann es sich auch um Sachleistungen handeln. Bei der Grundförderung muss eine Eigenleistung von 20% innerhalb der Verbandsebene gewährleistet sein.

Einreichungsfrist: Frist, bis zu der der Förderantrag beim Bezirksjugendring Niederbayern zur Weiterleitung an den Bezirk Niederbayern, eingegangen sein muss. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist, d. h. grundsätzlich finden später vorgelegte Anträge keine Berücksichtigung mehr.

Förderungsfähige Kosten: Der Teil der Gesamtkosten, der entsprechend den in den Richtlinien unter 5. getroffenen Regelungen entspricht. Förderungsfähige Kosten entsprechen maximal dem Fehlbetrag.

Gesamtkosten: Alle in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Aktivität/Maßnahme/Anschaffung entstehenden Aufwendungen einschließlich Sachleistungen (wobei Sachspenden sowohl bei Einnahmen als auch bei Ausgaben zu veranschlagen sind). Die Gesamtkosten müssen nicht immer den förderungsfähigen Kosten entsprechen. Näheres regeln die einzelnen Richtlinien immer unter Punkt 5.

Honorarkosten: Die für eine klar beschriebene und begrenzte Aufgabe geleistete Zahlung, ohne dass dafür ein formelles Beschäftigungsverhältnis vereinbart wurde.

Jugendgemeinschaft: Zusammenschluss von jungen Menschen in der Regel bis zu 26 Jahren auf örtlicher Ebene oder Kreisebene.

Jugendverband: Jugendverband ist eine Jugendorganisation, d. h. der Zusammenschluss von jungen Menschen in der Regel bis zu 26 Jahren, der mindestens in einem Bezirksjugendring vertreten ist bzw. vertreten sein könnte entsprechend § 20 Abs. 2a der Satzung des Bayerischen Jugendrings (ein Jugendverband muss in mindestens fünf Stadt- bzw. Kreisjugendringen in einem Regierungsbezirk vertreten sein).

Kommerzieller Einsatz: Die jeweiligen Geräte und Materialien werden mit Gewinnerzielungsabsicht eingesetzt. Die Gewinne werden nicht gemeinnützigen Zwecken zugeführt, oder mit der Aktivität werden nicht gemeinnützige Organisationen, z.B. Firmen oder Privatpersonen, beispielsweise durch Werbung und Imagepflege, begünstigt.

Konto: Grundsätzlich können Überweisungen auf Bankkonten von Privatpersonen nicht vorgenommen werden, d. h. jede Jugendorganisation, die Zuschüsse in Anspruch nehmen will, muss ein Bankkonto einrichten, das auf den Namen der Organisation lautet

Überörtliche Ebene: Im Sinne dieser Richtlinien ist das ein Gebiet, das mindestens zwei Landkreise umfasst. Es grenzt sich nach unten von der örtlichen Ebene (Landkreis/kreisfreie Stadt) und nach oben von der Landesebene ab.

Personalkosten: Die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschäftigung hauptamtlichen Personals anfallenden Kosten (auch Zeitverträge). Personalkosten sind abzugrenzen gegenüber Honorarkosten und Sachkosten, wie z.B. Reisekosten, Fahrtkosten, Büromaterial.

Projektförderung: Hierbei handelt es sich um die Förderung einzelner, abgegrenzter Vorhaben des Zuwendungsempfängers. Ein Projekt muss sich deutlich sowohl finanziell als auch inhaltlich von der sonstigen und regulären Tätigkeit der Jugendorganisation abgrenzen.

Prüfungsrecht: Mit der Annahme eines Zuschusses akzeptiert die Jugendorganisation das Prüfungsrecht des Zuwendungsgebers, d. h. die Stelle, von der das Geld kommt, erhält das Recht, in die Buchführungsunterlagen und Belege Einsicht zu nehmen. Hierzu sind diese Unterlagen zumindest fünf Jahre lang aufzubewahren und der prüfenden Stelle auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Dieses Prüfungsrecht schließt auch die Überprüfung durch andere Stellen, wie z.B. den Bayerischen Obersten Rechnungshof oder das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes ein, die zwar zunächst nur den Zuwendungsgeber überprüfen, dabei jedoch im Einzelfall auch Zuwendungsempfänger in die Prüfung miteinbeziehen können.

Sonstige Einnahmen: Hierzu zählen u.a. Eintrittsgelder, Einnahmen aus Verkaufserlösen, Einnahmen aus Veranstaltungen usw.

Verwendungsnachweis: Mit dem Verwendungsnachweis wird gegenüber der zuschussgebenden Stelle dokumentiert, wie und wofür der Zuschuss verwendet wurde. Er besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind sowohl sämtliche Einnahmen als auch sämtliche Ausgaben aufzuführen, wobei Einnahmen (einschließlich der Eigenmittel) gleich den Ausgaben sein müssen.

Im Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses, der mit dem Zuschuss erzielte Erfolg und seine weiteren Auswirkungen zu beschreiben und im einzelnen zu erläutern. Hier ist es für den Zuschussgeber oft auch wichtig, dass bestätigt wird, dass die Zuwendung wie beantragt verwendet wurde.

Das genaue Verfahren zur Führung des Verwendungsnachweises ist in den Richtlinien unter Punkt 6.4 genau festgelegt.

Widerspruch: Gegen alle Entscheidungen (insbesondere die negativen oder einschränkenden) von Zuschussgebern, bzw. Bewilligungsbehörden kann Widerspruch erhoben werden, d.h. die Jugendorganisation teilt dem Zuschussgeber beispielsweise mit, dass sie mit der Ablehnung des Antrages nicht einverstanden ist und die Überprüfung der Entscheidung verlangt. Der Zuschussgeber muss daraufhin nochmals eingehend den Antrag überprüfen und seine Entscheidung genau erläutern. Widerspruch ist nur innerhalb einer bestimmten Frist möglich, die ein Jahr beträgt wenn im Bewilligungsbescheid keine Rechtsmittelbelehrung erteilt und nicht auf die Monatsfrist für den Widerspruch hingewiesen wurde.

Zuschüsse (nicht v. Bezirkstag erwartete): Hierunter fallen alle Zuschüsse, die der Verband von Dritten (nicht des eigenen Verbands) erwartet. Dies können z.B. von Seiten der EU, Bundesland, Bayerischer Jugendring usw. sein.